

Aufbruchgesuch auf Gemeindestrassen

Bauherr: _____

Bauleitung: _____

Unternehmer (UN): _____

Ort der Grabarbeiten: _____

Zweck der Grabarbeiten: _____

Baubeginn: _____

Bauzeit ca.: _____

Erforderliche Beilagen: _____

Die/der Unterzeichnende akzeptiert die Allgemeinen Bedingungen (Rückseite) für das Aufgraben im Gemeindestrassengebiet und verpflichtet sich zur Einhaltung der Bedingungen und den dazugehörigen Auflagen und Bestimmungen.

Ort, Datum: _____ Die/der Gesuchsteller/In: _____

Aufbruchbewilligung (wird durch Gemeinde ausgefüllt)

Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit der Abteilung Bau und Planung Mellingen abgesprochen sind!

Aufgrund des oben genannten Gesuches, der Allgemeinen Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet (Rückseite) sowie der nachfolgenden speziellen Auflagen und Bestimmungen:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Aufbruch gemäss Gesuch | <input type="checkbox"/> Tragschicht: _____ cm ACT _____ durch UN |
| <input type="checkbox"/> Signalisation / LSA durch UN | <input type="checkbox"/> Deckschicht: _____ cm AC _____ durch UN |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung besprechen | <input type="checkbox"/> Foundationsschicht: _____ cm durch UN |
| <input type="checkbox"/> Ausführungsplan einreichen | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau besprechen |
| <input type="checkbox"/> maschineller Belagseinbau | <input type="checkbox"/> _____ |

Bemerkungen: _____

Allgemeine Bedingungen für Aufbrüche im Gemeindestrassengebiet

1. Planung

- 1.1 Bei Bedarf ist mit der Abteilung Bau und Planung ein Zustandsprotokoll auszunehmen.
 1.2 Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten hat sich der Gesuchsteller bei den Werkleitungseigentümer und dem Bezirksgeometer auf Lage und Höhe der bestehenden Leitungen zu erkundigen. Siehe dazu auch www.geoprosuisse.ch.

2. Ausführungsbestimmungen

- 2.1 Für Grabarbeiten und Instandstellungen sind die Normblätter SN 640 535c und SN 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
 2.2 Die Abteilung Bau und Planung Mellingen ist mindestens 3 Tage vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten zu benachrichtigen (Tel: 056 481 88 60 oder per Mail an bauverwaltung@mellingen.ch).
 2.3 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen.
 2.4 Randabschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach der Grabenauffüllung gemäss Norm 401.101 vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau neu zu versetzen.
 2.5 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne Involvierung/Bewilligung des Bezirksgeometers KIP AG nicht entfernt werden.
 2.6 Bei Leitungsverlegungen sind minimale Grabenbreiten von mindestens 80 cm in der Fahrbahn und mindestens 60 cm im Gehweg zu berücksichtigen.
 2.7 Wenn mehr als 30m³ Ausbauasphalt anfallen, muss gemäss der „Richtlinie für Verwertung mineralischer Bauabfälle“ vom BUWAL (Ausgabe Juli 1997) der Belag vorgängig auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht werden.
 2.8 Verunreinigte Fahrbahnen sind sofort zu reinigen. Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die Abteilung Bau und Planung Mellingen angeordnet.
 2.9 Für Signalisationen der Baustelle ist die Norm SN 640 886 massgebend. Die Signalisation muss je nach Dimension der Aufgrabung mit der REPOL Niederrohrdorf abgesprochen werden (z.B. bei LSA-Vorrichtung).
 2.10 Für die Fundationsschicht und die Grabenauffüllung ist die Norm SN 670 119a massgebend. Grundsätzlich sind Primär-Materialien (natürlich) zu verwenden. Recycling-Materialien werden nur geduldet, wenn die nötigen Zertifikate und Konformitätserklärungen vorgelegt werden.
 Fundationsschicht: ungebundenes Kiesgemisch 0/45 OC85, 1.4D, Grösst Korn ø 63mm
 Grabenauffüllung: ungebundenes Kiesgemisch 0/45 OC75, 2.0D, Grösst Korn ø 90mm
 Auf der Planie muss ein ME-Wert von mind. 100 MN/m² erreicht werden und die Messergebnisse bei der Bauabnahme abgegeben werden.
 2.11 Die Instandstellung des Belages ist gemäss der erteilten Bewilligung durch eine etablierte Fachfirma ausführen zu lassen. Der Belagseinbau hat in grössere, rechteckige Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn – oder Gehwegbreite zu erfolgen. Der erforderliche Belagersatz wird situativ besprochen und durch die Abteilung Bau und Planung vorgegeben. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass bei einem Abstand von unter 50cm der Belag bis zum Randabschluss abgebrochen und später instand gestellt werden muss.
 2.12 Die minimale, durch Aushubbreiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel 20 cm pro Grabenseite.

3. Bauabnahme

- 3.1 Die Bauabnahme erfolgt durch den Werkdienst Mellingen (056 481 88 60), welche durch den Gesuchsteller circa 2 Tage vor Belagseinbau benachrichtigt werden muss. Es ist zu beachten, dass für die Qualitätskontrolle folgende Unterlagen vom Gesuchsteller verlangt werden können, sofern keine anderen Bestimmungen getroffen wurden:
 a) ME-Messungen einer etablierten Fachfirma
 b) Zertifikate und Konformitätserklärungen bei Recycling-Materialien
 c) evtl. Einsicht der Lieferscheine bei Belagseinbau und Auffüllungen
 3.2 Es werden keine provisorischen Instandstellungen (z.B. mit Magerbeton) geduldet, welche nicht mit der Abteilung Bau und Planung Mellingen abgesprochen sind. Die Graben sind ohne weitere Absprachen direkt mit Belag instand zu setzen.
 3.3 Bei mangelhafter Ausführung der Grab-, Auffüllungs- und Belagsarbeiten wird die Abteilung Bau und Planung Mellingen die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Bauherren oder Unternehmers veranlassen. Daher empfiehlt die Abteilung Bau und Planung dem Gesuchsteller sowie für die Tiefbau- als auch für die Belagsarbeiten ein Bürg- resp. ein Garantieschein von der etablierten Fachfirma zu verlangen, welche auf mind. 2 Jahre befristet ist.

4. Grabenquerschnitt in Gemeindestrassen

